

Instrumentenreglement MG Sonnenberg Törbel

Artikel 1

Die gekauften Instrumente sind Eigentum des Vereins.

Artikel 2

Jedes Mitglied erhält ein komplettes Instrument mit Koffer, Mundstück und Notenhalter.

Artikel 3

Jedes Mitglied erhält das komplette Notenmaterial. Jedes Jahr wird ein neues Notenregister erstellt. Jedes Mitglied verpflichtet sich sämtliches Notenmaterial geordnet zu führen. Bei fehlenden Unterlagen ist unverzüglich der zuständige Materialverwalter zu konsultieren.

Artikel 4

Jedes Mitglied verpflichtet sich, zum Instrument grösste Sorge zu tragen und es zu pflegen.

Artikel 5

Der Koffer gilt als Schutz des Instrumentes, bei jedem Anlass ausserhalb des Dorfes Törbel ist das Mitnehmen des Koffers obligatorisch.

Artikel 6

Wird ein Instrument beschädigt, ist dies dem Materialverwalter sofort zu melden, damit das Instrument rechtzeitig zur Reparatur gelangen und eventuell ein Ersatzinstrument angefordert werden kann.

Artikel 7

Die Kosten der Reinigung werden bis zum Betrag von Fr. 300.- vom betroffenen Mitglied bezahlt. Für den Restbetrag hat der Verein aufzukommen.

Artikel 8

Die Kosten jeder Reparatur werden bis zum Betrag von Fr. 300.- vom betroffenen Mitglied bezahlt. Die Bezahlung des Restbetrages wird mittels Vorstandsentscheid aufgeteilt.

Artikel 9

Tritt ein Mitglied aus dem Verein aus, wird sein Instrument zur Totalrevision in die Fabrik eingesandt. Die Kostenverteilung ist in den Artikeln 7 und 8 geregelt.

Artikel 10

Für Fälle, welche in diesem Reglement nicht vorgesehen sind, ist der Vorstand des Vereins zuständig.

Das vorliegende Reglement tritt ab dem 14. November 2014 in Kraft.